

## VERORDNUNGEN zur GEMEINDEORDNUNG

---

### 1000/208

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Oktober 1990 über die Trennung der Gemeinde **Hirm-Antau**, LGBl. Nr. 73/1990

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

#### § 1

##### Trennung

Die Gemeinde Hirm-Antau wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

#### § 2

##### Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Antau
- Hirm

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Antau umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinde Antau, jenes der neuen Gemeinde Hirm das Gebiet der Katastralgemeinde Hirm.

#### § 3

##### Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Hirm-Antau am 28. März 1990, 20. Juni 1990 und 2. Oktober 1990 beschlossene vollständige Übereinkommen.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.